

NEWSLETTER 11/2014

Aufteilung der Vorsteuer auf Herstellungskosten gemischt genutzter Gebäude bei unterschiedlicher Gebäudeausstattung nach Umsatzschlüssel

Wird ein Gebäude errichtet, das sowohl umsatzsteuerpflichtig als auch umsatzsteuerfrei vermietet wird, sind die auf die Herstellungskosten entfallenden Vorsteuern aufzuteilen. Nur die Vorsteuern, die den steuerpflichtigen Umsätzen zugerechnet werden können, sind abzugsfähig. Die Vorsteueraufteilung richtet sich regelmäßig nach dem Verhältnis der jeweiligen Flächen (sog. Flächenschlüssel). Unterscheidet sich die Ausstattung der den verschiedenen Zwecken dienenden Gebäudeteile jedoch erheblich voneinander, können die Vorsteuern auch nach dem Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen zu den umsatzsteuerfreien Umsätzen (sog. Umsatzschlüssel) abgezogen werden. Dies kann vorteilhaft sein, wenn die Mieten der umsatzsteuerpflichtig vermieteten Flächen je Quadratmeter höher sind als die Mieten der umsatzsteuerfrei vermieteten Flächen je Quadratmeter.

Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 3. Juli 2014 (Aktenzeichen V R 2/10) in Bestätigung und Fortführung seines Urteils vom 7. Mai 2014 (Aktenzeichen V R 1/10, vgl. die [GKK PARTNERS Mandanteninformation Oktober 2014, S. 2](#)) entschieden. In dem dem Bundesfinanzhof zur Entscheidung vorgelegten Fall wiesen die umsatzsteuerpflichtig vermieteten Gewerberäume andere Ausstattungsmerkmale als die steuerfrei vermieteten Wohnungen auf. Sie unterschieden sich beispielsweise in der Geschosshöhe, den Aufwendungen für Brandschutz, der Stahlbetonbauweise und der Verglasung. Der Bundesfinanzhof hat den Fall an das Finanzgericht Münster zurückverwiesen, welches jetzt darüber entscheiden muss, ob die Gebäudeausstattungen der verschiedenen Gebäudeteile erheblich voneinander abweichen.

Zu der Frage, in welchem Umfang die Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen als Vorsteuer abziehbar ist, wenn das Gebäude sowohl zur Ausführung steuerpflichtiger als auch steuerfreier Ausgangsleistungen verwendet wird, ist derzeit ein Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängig, auf das wir nachfolgend näher eingehen.

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden auf dem Prüfstand des Gerichtshofs der Europäischen Union

In welchem Umfang die Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen als Vorsteuer abziehbar ist, wenn ein Gebäude sowohl zur Ausführung steuerpflichtiger als auch steuerfreier Ausgangsleistungen verwendet wird, wurde auf Anfrage des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 5. Juni 2014, Aktenzeichen XI R 31/09) dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Entscheidung vorgelegt.

Der EuGH muss nun abschließend beurteilen, ob Vorsteuerbeträge aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorab ausgegliedert werden sollten, wenn diese direkt den steuerpflichtig bzw. den steuerfrei genutzten Gebäudeteilen zugeordnet werden können, sodass nur die verbleibenden Vorsteuerbeträge nach einem allgemeinen Schlüssel (Flächen- oder Umsatzschlüssel) aufzuteilen sind.

Außerdem ist seitens des EuGH zu klären, ob Vorsteuerbeträge aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und aus laufenden Aufwendungen nach denselben Vorgaben aufzuteilen sind.

Darüber hinaus muss das Gericht beurteilen, ob die ab 2004 vorrangige Anwendung des Flächenschlüssels eine „Änderung der Verhältnisse“ darstellt, die zu einer Berichtigung der Vorsteuer verpflichtet, falls der bisher in Anspruch genommene Umsatzschlüssel zu einem im Vergleich zum Flächenschlüssel zu hohen Vorsteuerabzug geführt hat.

Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit kann flächenbezogen ausgeübt werden

Bei der Vermietung von Gebäuden ist der Vermieter grundsätzlich berechtigt auf die Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten, wenn der Mieter Unternehmer ist und das Mietobjekt für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Mit Urteil vom 24. April 2014 (Aktenzeichen V R 27/13) hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass ein Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit auch teilweise für einzelne Flächen eines Mietobjekts wirksam sein kann, sofern diese Teilflächen eindeutig bestimmbar sind.

Bei Gebäuden gilt die Aufteilung nach baulichen Merkmalen wie abgegrenzten Räumen als hinreichend objektiv nachprüfbarer Maßstab. Die Ausübung der Teiloption für einzelne Bereiche innerhalb eines Raums, z.B. bei Vermietung eines Büros, das sowohl für umsatzsteuerpflichtige als auch für umsatzsteuerfreie Tätigkeiten genutzt wird, lehnt der Bundesfinanzhof hingegen ab.

Das Bundesministerium der Finanzen hat das Urteil am 5. September 2014 für allgemein anwendbar erklärt.

Umsatzsteuer: Veräußerung einer nicht vermieteten Ferienwohnung als Geschäftsveräußerung im Ganzen

Bei Grundstücksgeschäften führt die Veräußerung eines vermieteten Grundstücks zu einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen, da durch den mit dem Grundstückserwerb verbundenen Eintritt in den Mietvertrag ein Vermietungsunternehmen übernommen wird. Demgegenüber stellt die Übertragung eines nicht vermieteten Gebäudes regelmäßig keine Geschäftsveräußerung im Ganzen dar, da hier kein Unternehmensteil übertragen wird, mit dem eine selbständige Tätigkeit fortgeführt werden kann, sondern nur ein einzelner Vermögensgegenstand.

Im Sonderfall der Veräußerung einer Ferienwohnung hat der BFH mit Urteil vom 5. Juni 2014 (Aktenzeichen V R 10/13) allerdings entschieden, dass es nicht maßgeblich sein kann, ob die Ferienwohnung zum Zeitpunkt der Lieferung vermietet ist oder nicht: Bei Ferienwohnungen sei die Besonderheit zu berücksichtigen, dass diese üblicherweise nicht zur langfristigen, sondern zur wiederholten kurzfristigen Vermietung bestimmt sind und folglich vor-

übergehende Leerstände üblich sind. Die Annahme einer Geschäftsveräußerung im Ganzen davon abhängig zu machen, ob die Ferienwohnung im Zeitpunkt der Lieferung vermietet sei oder nicht, würde folglich zu (unzulässigen) Zufallsergebnissen führen.

Umsatzsteuerpflichtige Entnahme von Gegenständen bei Betriebsaufgabe

Überlässt ein Steuerpflichtiger einen bislang seinem Einzelunternehmen zugeordneten Gegenstand einer Personengesellschaft, die sein Unternehmen fortführt, unentgeltlich zur Nutzung, muss er die Entnahme des Gegenstands versteuern.

Dem BFH wurde folgender Sachverhalt vorgelegt (Urteil vom 21. Mai 2014, Aktenzeichen V R 20/13): Ein Ingenieur entwickelte im Rahmen seines Einzelunternehmens (Ingenieurbüro) eine Maschine, die er von einem Fremdunternehmen herstellen ließ; die hierfür in Rechnung gestellte Vorsteuer machte er geltend. Der Ingenieur stellte sein Einzelunternehmen ein und erstellte in diesem Zusammenhang eine Aufgabebilanz, in welcher auch die Maschine bilanziert wurde. Vor der Einstellung des Einzelunternehmens hatte der Ingenieur zusammen mit seiner Ehefrau eine Kommanditgesellschaft (KG) gegründet, bei der er Komplementär wurde. Die bisher dem Einzelunternehmen zugeordneten Gegenstände (Maschine und Büroeinrichtung) übertrug er nicht in das Gesamthandsvermögen der KG, sondern überließ diese der Gesellschaft unentgeltlich zur Nutzung.

Der BFH entschied, dass die unentgeltliche Überlassung der Wirtschaftsgüter an die KG zu einer Entnahme führte, weil die Unternehmereigenschaft des Ingenieurs zeitgleich endete und die Entnahmezwecke damit außerhalb des Unternehmens lagen. Von einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung war nicht auszugehen, weil keine Gegenstände des Unternehmens in die KG eingebracht worden waren.

Erweiterte Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen nur bei ganzjährigem Grundstücksbesitz

Der Gewerbesteuer unterliegt der Gewinn aus Gewerbebetrieb unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungen und Kürzungen (sog. Gewerbeertrag). Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, können auf Antrag den Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt (sog. erweiterte Grundstücks-kürzung).

Der BFH hat mit Urteil vom 26. Februar 2014 (Aktenzeichen IR 6/13) entschieden, dass die erweiterte Grundstücks-kürzung bei einer unterjährigen Veräußerung des einzigen Grundstücks einer grundstücksverwaltenden GmbH – mangels ausschließlicher Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes – nicht zu gewähren ist. Im Streitfall wurde die erweiterte Kürzung abgelehnt, da das Grundstücksunternehmen vor Ablauf des Erhebungszeitraums keinen eigenen Grundbesitz mehr nutzte, aber weiterhin (in geringfügigem Ausmaß) eigenes Kapitalvermögen verwaltete. Die Grundstücksverwaltung muss als Haupttätigkeit während des gesamten Erhebungszeitraumes ausgeübt werden. Bemühungen um den Erwerb eines neuen Grundstücks zur Fortsetzung der Grundstücksverwaltung sind nicht als Grundstücksverwaltung anzusehen.

Zur § 6b-Rücklage bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung

Unternehmer sind nach § 6b EStG berechtigt, die anlässlich der Veräußerung bestimmter Anlagegüter aufgedeckten stillen Reserven auf neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter zu übertragen. Die Bestimmung kommt – über einen Verweis aus § 6c EStG – auch für Steuerpflichtige zur Anwendung, die ihren Gewinn nicht durch Bilanzierung, sondern mittels einer Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln.

Der BFH hat sich in seinem Beschluss vom 11. Juni 2014 (Aktenzeichen IV B 46/13) zur Ausübung und Änderung des Wahlrechts zur Bildung einer Rücklage bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung geäußert:

- Das Wahlrecht wird in der vom Steuerpflichtigen eingereichten Einnahme-Überschussrechnung durch den Ansatz einer Betriebsausgabe ausgeübt.
- Das Wahlrecht kann bis zum Eintritt der formellen Bestandskraft des Steuer- bzw. Gewinnfeststellungsbescheides, in welchem der Veräußerungsgewinn zu erfassen ist, ausgeübt werden; dies betrifft sowohl die Nachholung der Rücklage als auch die Auflösung einer zunächst gebildeten Rücklage.
- Voraussetzung für die Änderung des zunächst ausgeübten Wahlrechts bzw. für die nachträgliche Ausübung ist die Einreichung einer geänderten Einnahmen-Überschussrechnung.

In der Bilanz ausgewiesene Grundstücke eines gewerblichen Grundstückshändlers sind Betriebsvermögen

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH kann ein gewerblicher Grundstückshändler neben seinem gewerblichen Grundstückshandel Grundstücke, die nicht zum Verkauf vorgesehen sind, im Privatvermögen halten. Die laufenden Einkünfte, die aus diesen Grundstücken erzielt werden, sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und ein Veräußerungsgewinn außerhalb der Spekulationsfrist von zehn Jahren unterliegt nicht der Einkommensteuer. Der BFH geht dabei davon aus, dass die vom Steuerpflichtigen betriebenen „typischen Geschäfte“ regelmäßig dem Gewerbebetrieb zuzurechnen sind, wenn bei einer privaten Veranlassung nicht eine abweichende Zuordnung klar und eindeutig vorgenommen wurde.

Im aktuell vom BFH zu entscheidenden Fall war ein Steuerpflichtiger Inhaber eines Sanitär- und Heizungsunternehmens. Daneben betrieb er einen gewerblichen Grundstückshandel. Sämtliche Wohnungen des Steuerpflichtigen wurden im Umlaufvermögen aktiviert. Der Steuerpflichtige war der Ansicht, dass Wohnungen, die er länger als zehn Jahre hielt, dann seinem Privatvermögen zuzurechnen seien und aus dem Betriebsvermögen und damit aus dem gewerblichen Grundstückshandel ausscheiden.

Der BFH hat in seinem Beschluss vom 8. April 2014 (Aktenzeichen X B 70/13) die Auffassung des Steuerpflichtigen nicht geteilt. Zwar ist eine Haltedauer größer zehn Jahre ein Indiz für die private Vermögensverwaltung. Weist der Steuerpflichtige jedoch in seiner Bilanz auch Grundstücke aus, die grundsätzlich auch seinem Privatvermögen zugeordnet werden könnten, gehören diese durch die Einbuchung in die Bilanz zum Betriebsvermögen seines gewerblichen Grundstückshandels. Erträge aus der Vermietung und Veräußerung dieser Grundstücke sind dann Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Verlust der Darlehensforderung eines Arbeitnehmers als Werbungskosten

Der BFH hatte zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen der Verlust einer Darlehensforderung eines Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber vom Arbeitnehmer als Werbungskosten aus nichtselbstständiger Arbeit abgezogen werden kann.

Der BFH entschied mit Urteil vom 10. April 2014 (Aktenzeichen VI R 57/13), dass der Verlust einer aus Gehaltsumwandlung entstandenen Darlehensforderung eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber insoweit zu Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit führen kann, als der Arbeitnehmer ansonsten keine Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte, ohne seinen Arbeitsplatz erheblich zu gefährden. Der Arbeitnehmer muss dabei das Risiko des Darlehensverlustes aus beruflichen Gründen bewusst auf sich genommen haben und die Nutzung des Kapitals zur Erzielung von Zinsen darf nicht im Vordergrund gestanden haben. Der Umstand, dass ein außenstehender Dritter, z. B. eine Bank, dem Arbeitgeber kein Darlehen mehr gewährt hätte, gilt lediglich als Indiz für eine beruflich veranlasste Darlehenshingabe, ist aber nicht unbedingte Voraussetzung für den Werbungskostenabzug eines Darlehensverlustes.

Anwendung des Abgeltungsteuersatzes auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich

Der Bundesfinanzhof hat in vier Entscheidungen vom 29. April 2014 (Aktenzeichen VIII R 9/13, VIII R 35/13, VIII R 44/13) und 14. Mai 2014 (Aktenzeichen VIII R 31/11) die grundsätzliche Anwendbarkeit des Abgeltungsteuersatzes bei Darlehen zwischen Angehörigen bestätigt.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Kapitaleinkünfte grundsätzlich der sog. Abgeltungsteuer. Kapitalerträge werden mit einem pauschalen Steuersatz von 25% „an der Quelle“ besteuert. In Abhängigkeit von den persönlichen Einkommensverhältnissen kann sich hieraus für den Gläubiger eine niedrigere Gesamtsteuerbelastung ergeben.

Eine Ausnahmeregelung greift u. a.,

- wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge einander „nahe stehende Personen“ sind und der Schuldner die Zinszahlungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich geltend machen kann bzw.
- wenn Zinsen von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10% an der Gesellschaft beteiligt ist. Dies gilt auch, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner „nahe stehende Person“ ist.

In beiden Fällen unterliegen die Kapitaleinkünfte dann dem persönlichen Regelsteuersatz.

Bei Kapitalerträgen, die von Angehörigen im Sinne der Abgabenordnung gezahlt wurden, hat die Finanzverwaltung in der Vergangenheit regelmäßig ein entsprechendes „Näheverhältnis“ unterstellt und die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes damit ausgeschlossen.

In vier Einzelurteilen hat der Bundesfinanzhof nun entschieden, dass die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes nicht schon deshalb ausgeschlossen sei, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige im Sinne der Abgabenordnung sind bzw. der Gläubiger ein Angehöriger der zu mehr als 10% an der Schuldnerin beteiligten Anteilseigner ist. Diese einschränkende Auslegung des Ausschlussstatbestands entspräche dem Willen des Gesetzgebers und sei aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten.

Der Bundesfinanzhof führt weiter aus, dass bei Darlehensverträgen, die dem Maßstab des Fremdvergleichs genügen, nicht bereits aufgrund des Fehlens einer Besicherung oder der Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf einen missbräuchliche Ausnutzung des Abgeltungsteuersatzes geschlossen werden kann.

Kein Abgeltungsteuersatz bei Gesellschafterfremdfinanzierung

Mit Urteil vom 29. April 2014 (Aktenzeichen VIII R 23/13) hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass der pauschale Abgeltungsteuersatz bei Gesellschafterfremdfinanzierungen grundsätzlich keine Anwendung findet.

Nach dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes unterliegen Kapitalerträge, die von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist, nicht der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %. Vielmehr werden Einkünfte dieser Art nach dem Regeltarif besteuert, wodurch sich in vielen Fällen eine höhere Steuerbelastung ergibt.

Im Streitfall gewährte der Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH der Gesellschaft ein festverzinsliches Darlehen. Das zuständige Finanzamt besteuerte die Zinsen mit dem persönlichen Steuersatz des Klägers. Dieser begehrte die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes in Höhe von 25 % und fühlte sich in verfassungswidriger Weise benachteiligt. Nach seiner Auffassung sei die eingeschränkte Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei verfassungskonformer Auslegung auf Missbrauchsfälle zu beschränken. Der Gesetzgeber habe hier gegen seine Typisierungs- und Pauschalisierungsbefugnis verstoßen. Zudem sei die Beteiligungsquote von 10 % eine willkürlich gewählte Grenze.

Das Niedersächsische Finanzgericht (Urteil vom 12. April 2012, Aktenzeichen 14 K 335/10) lehnte die Klage in erster Instanz ab. Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Entscheidung und wies die Revision als unbegründet zurück. Gegen die aktuelle gesetzliche Regelung bestehen laut Urteilsbegründung des Bundesfinanzhofs keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Vielmehr stünde eine eingeschränkte Anwendung des Abgeltungsteuersatzes auf tatsächliche Missbrauchsfälle dem eindeutigen und klaren Wortlaut des Gesetzes entgegen.

Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung liege nicht vor, da der Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes bei Gesellschafterfremdfinanzierung durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist und die vom Gesetzgeber normierte Beteiligungsquote von 10 % nicht willkürlich gewählt sei.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs wurde durch das Bundesministerium für Finanzen am 17. Oktober 2014 für allgemein anwendbar erklärt.

Außerordentliche Einkünfte beim Wechsel von unselbstständiger zu selbstständiger Tätigkeit

Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 8. April 2014, Aktenzeichen IX R 33/13) liegen keine tarifbegünstigten außerordentlichen Einkünfte vor, wenn ein Angestellter nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses unter Einbeziehung einer Entschädigung nur Beträge erhält, die er bei ungestörtem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses ohnehin erhalten hätte. Dies gilt auch dann, wenn er anschließend eine selbstständige Tätigkeit ausübt.

Im Streitfall wurde das Arbeitsverhältnis eines (nebenbei in geringfügigem Umfang auch selbständig tätigen) Rechtsanwalts per Aufhebungsvertrag Ende Januar beendet. Anlässlich der Beendigung und als Ausgleich für den Verlust des sozialen Besitzstandes zahlte der Arbeitgeber dem ausscheidenden Arbeitnehmer eine Abfindung in Höhe von 43.000 Euro. Der vormals angestellte Jurist übte ab Februar in vollem Umfang eine selbstständige Rechtsanwaltstätigkeit aus und erzielte hieraus im Veranlagungszeitraum der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses nur geringfügige Einkünfte. Er strebte für die Abfindungszahlung die Anwendung einer Tarifiermäßigung für außerordentliche Einkünfte an. Das Finanzamt teilte seine Auffassung nicht und besteuerte nach dem Regeltarif.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht des Finanzamts und lehnte es ab, die Abfindung des Rechtsanwalts als tarifbegünstigte außerordentliche Einkünfte einzustufen. Vorrangiger Zweck der Tarifbegünstigung außerordentlicher Einkünfte sei es, die Auswirkungen des progressiven Tarifs abschwächen. Demnach sei die Anwendung auf solche Einkünfte zu beschränken, die „zusammengeballt“ zufließen. Dies ist der Fall, wenn dem ehemaligen Arbeitnehmer im Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt mehr Bezüge zufließen, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten hätte. Für die Vergleichsrechnung wird grundsätzlich auf entsprechende Vorjahreswerte abgestellt.

Übersteigt die bei Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlte Entschädigung die bis zum Ende des Veranlagungszeitraums entgehenden Einnahmen nicht, ist das Merkmal der Zusammenballung von Einkünften nur erfüllt, wenn der Steuerpflichtige weitere Einnahmen bezieht, die er bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht bezogen hätte.

Termine November 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2014	13.11.2014	7.11.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.11.2014	13.11.2014	7.11.2014
Gewerbsteuer	17.11.2014	20.11.2014	14.11.2014
Grundsteuer	17.11.2014	20.11.2014	14.11.2014
Sozialversicherung	26.11.2014	entfällt	entfällt

Termine Dezember 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Umsatzsteuer	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Sozialversicherung	23.12.2014	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.